



Erweiterte Herstellerverantwortung für Elektro- und Elektronikgeräte in Österreich

Gemäß der WEEE-Richtlinie (2002/96/EG), die 2005 in Österreich in Kraft trat, und ihrer Revision 2012 (Richtlinie 2012/19/EU), die 2014 in Kraft trat und 2016 aktualisiert und 2018 überarbeitet wurde In Österreich wurden entsprechende Regelungen für den Umgang mit elektrischen und elektronischen Produkten am Ende ihres Lebenszyklus eingeführt.

Was der EWR abdeckt

Geräte mit einer Länge von mehr als 50 cm;

Kühlgeräte;

Anzeigegeräte, Bildschirme oder Geräte mit einer Bildschirmgröße von mehr als 100 cm²;

Kompakte Elektrogeräte, bei denen jede Seite weniger als 50 cm misst;

Beleuchtungskörper, einschließlich LED-Lampen;

Kompakte Geräte für die Informations- und Kommunikationstechnik (IKT).

Wer muss sich in Österreich für EEE anmelden?

Ab 1. Jänner 2023 sind alle Hersteller, Importeure, Händler und Verkäufer, die Elektronik- und Elektroartikel direkt an Endverbraucher auf dem österreichischen Markt anbieten, gemäß den Vorgaben zur Registrierung und Einhaltung der Richtlinien der Erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) verpflichtet.

Schwellwert

Es gibt keine Mindestschwelle. Wer in Österreich elektronische Produkte verkauft, muss sich an die Vorschriften halten.

Registrierungsverfahren für den österreichischen EPR

Um sich für das System anzumelden und die EPR-Vorschriften in Österreich einzuhalten, müssen Sie die folgenden Schritte ausführen:

Registrieren Sie sich beim österreichischen Nationalregister – Elektronisches Datenmanagement (EDM), um ein EPR-Zertifikat zu erhalten.

Sie können Teil des Inkassosystems werden, das die Compliance optimiert und Ihnen dabei hilft, den ersten Schritt abzuschließen.

Führt eine Kooperationsvereinbarung aus.

Senden Sie Volumenberichte.

Bezahlung der Eintrittsgelder und Ökobeiträge.

Halten Sie sich weiterhin an die Vorschriften.

Die Verfahren können je nach Registrierungsort des Unternehmens und Umsatzniveau auf dem Markt geringfügig variieren.

Bevollmächtigter Vertreter

Alle im Ausland ansässigen, aber in Österreich tätigen Unternehmen sind verpflichtet, einen Bevollmächtigten zu benennen, der für die Erfüllung aller erforderlichen Pflichten verantwortlich ist. Für ortsansässige Unternehmen ist dies jedoch nicht verpflichtend.

Deadline-Berichterstattung

Jährliche Berichte über das Volumen der am Markt gehandelten Produkte müssen jedes Jahr bis zum 15. März eingereicht werden. Bei längerfristiger Überschreitung der Frist wird ein Bußgeld fällig.



www.vatcompliance.co

